

## Stellungnahme

# ZUM REFERENTENENTWURF VOM JULI 2025 ZUR UMSETZUNG DER CORPORATE SUSTAINABILITY REPORTING DIRECTIVE (CSRD)

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung**

## I. Einführung

Vor dem Hintergrund, dass auf EU-Ebene im Rahmen des **Omnibus I-Verfahrens** derzeit inhaltliche Änderungen der CSRD diskutiert und beschlossen werden, mit denen die unmittelbar wie mittelbar von der CSRD betroffenen Unternehmen sowohl hinsichtlich des Anwendungsbereichs (höhere Arbeitnehmerschwellen) als auch hinsichtlich des Umfangs der zu erfüllenden Berichtspflichten entlastet werden sollen, regen wir an, dass Gesetzgebungsverfahren zur CSRD-Umsetzung **erst dann abzuschließen**, wenn auch die **inhaltlichen Änderungen der CSRD beschlossen** wurden, womit wohl zum Ende diesen Jahres zu rechnen ist.

Eine vorzeitige Umsetzung der CSRD in ihrer jetzigen, aber alsbald überholten Fassung wäre für die betroffenen Unternehmen mit Bürokratielasten und Rechtsunsicherheiten verbunden, die – auch mit Verweis auf das laufende Vertragsverletzungsverfahren – in keinem überzeugenden Verhältnis zum Nutzen einer nur übergangsweisen Verpflichtung zur Berichterstattung nach den aktuell viel zu umfangreichen ESRS steht. In diesem Sinne verstehen wir auch den Hinweis im Referentenentwurf (Seite 2), wonach sich die Bundesregierung dafür einsetzen wird, dass das Substance Proposal auf EU-Ebene „zügig beschlossen wird, um die Ergebnisse noch im laufenden nationalen Gesetzgebungsverfahren umzusetzen.“

Dies vorausgeschickt begrüßen wir es, dass der Entwurf die im Zuge des EU-Omnibus I-Verfahrens bereits in Kraft getretene „**Stop-the-Clock-Richtlinie**“ (EU) 2025/794 umsetzt. Grundsätzlich zu begrüßen ist auch, dass der Referentenentwurf die im Rahmen des EU-Omnibus-I-Verfahrens geplante Anhebung der für den Anwendungsbereich der CSRD relevanten Arbeitnehmerschwelle auf über 1.000 Beschäftigte antizipiert und eine **Befreiung für Unternehmen der 1. Welle mit 501 bis 1.000 Beschäftigten** für die Berichtsjahre 2025 und 2026 vorsieht. Allerdings bedarf es dieser Befreiungsregelung nicht, wenn ohnehin das Omnibus-Verfahren abgewartet und die zu erwartenden entlastenden Regelungen sogleich ins nationale Umsetzungsgesetz überführt werden.

Mit Blick auf das Omnibus-Verfahren möchten wir an dieser Stelle noch einmal dringend dafür werben, eine **umfassende Konzernausnahmeregelung** in die CSRD hineinzuverhandeln, so dass künftig ausnahmslos alle konzernweiten Tochtergesellschaften unabhängig von ihrer

Größe und Kapitalmarktorientierung über die Konzernberichterstattung von einer eigenständigen Berichtspflicht ausgenommen sind, sofern die Konzernmutter einen Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit den ESRS erstellt. Denn große kapitalmarktorientierte Tochtergesellschaften sind momentan von der Befreiungsmöglichkeit ausgenommen (s. Art. 29a Abs. 9 Bilanz-RL idF CSRD; § 289b Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 Satz 2 HGB-E sowie § 315b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 HGB-E).

Zu begrüßen ist ferner die in Art. 96 Abs. 2 EGHGB-E aufgenommene übergangsweise **Fiktionsregelung**, wonach für den Fall, dass ein Unternehmen in der Hauptversammlungssaison 2025 keinen vorsorglichen Hauptversammlungsbeschluss über die Bestellung eines CSRD-Nachhaltigkeitsprüfers eingeholt hat, der Abschlussprüfer auch als Prüfer des CSRD-Nachhaltigkeitsberichts gilt.

Wir stellen allerdings auch fest, dass bei einigen zentralen Regelungsbereichen des vorliegenden Referentenentwurfs nach wie vor **Hürden für die Unternehmen** wie auch für die aktienrechtliche Umsetzung der CSRD bestehen, auf die wir bereits bei den Entwürfen aus der vergangenen Legislaturperiode hingewiesen haben. Zudem fehlt es an einer Regelung zur **Ab-schaffung bzw. Aussetzung der Berichtspflicht nach dem Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz**.

## II. Im Einzelnen

### 1. Offenlegungslösung statt Aufstellungslösung

Der Referentenentwurf verankert in § 289g HGB-E und § 315e HGB-E erneut die – nach Art. 96 Abs. 7 EGHGB-E und Art. 97 Abs. 6 EGHGB-E erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr 2026 anzuwendende – Aufstellungslösung für den (Konzern-)Lagebericht und kommt in seiner Begründung zu dem Ergebnis, dass eine Fortführung der bisherigen Offenlegungslösung nicht richtlinienkonform sei.

Der in Art. 29d Bilanz-RL i.d.F. der CSRD verwendete **Begriff „prepare“** ließe jedoch unseres Erachtens auch eine Auslegung im Sinne der Offenlegungslösung zu. Auch in den Erwägungsgründen zur CSRD finden sich keine Hinweise, die für eine zwingende Aufstellungslösung sprechen. Vielmehr scheint in der EU die Offenlegungslösung vorherrschend zu sein.

Die mit einer Aufstellungslösung verbundenen Nachteile sind vielzählig. Sie betreffen u. a. die Lesbarkeit, Verfügbarkeit und Einheitlichkeit auf verschiedenen Geräten sowie die Akzeptanz von elektronischen ESEF-Dateien im Vergleich zu PDF-Dokumenten. Zudem besteht die Gefahr technischer Fehler seitens der Unternehmen. Diese Beschränkung hat keine ersichtlichen Vorteile für die Adressaten.

Mit Blick auf die erheblichen bürokratischen Lasten, die für die Unternehmen und den am Nachhaltigkeitsbericht Mitwirkenden mit der Aufstellungslösung verbunden sind, und dem

Umstand, dass auch die Offenlegungslösung den Sinn und Zweck der europarechtlichen Vorgabe nach Art. 29d Bilanz-RL i.d.F. der CSRD erfüllen würde, regen wir an, einen pragmatischen Standpunkt einzunehmen und die Offenlegungslösung zu wählen. Für weitere Argumente verweisen wir auf die Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzesentwurf der letzten Legislatur, Drucks. 385/24, Ziffer 7.

## 2. Unterrichtung der Arbeitnehmervertretung

Es ist zu begrüßen, dass die Regelungen des § 289b Abs. 6 HGB-E und § 315b Abs. 5 HGB-E übereinstimmend von einer „Unterrichtung“ der Arbeitnehmervertreter sprechen (in den Entwürfen der letzten Legislatur sah § 315b Abs. 5 HGB-E noch vor, dass die Arbeitnehmereinbindung bereits „*bei der Erstellung des Konzernnachhaltigkeitsberichts*“ zu erfolgen hat). Der Wortlaut der Normen ist nunmehr in beiden Fällen (Einzelunternehmen und Konzern) ausreichend offen formuliert. Je nach den individuellen Unternehmensabläufen besteht damit ausreichende Flexibilität, wie und zu welchem **Zeitpunkt die Einbeziehung der Arbeitnehmervertretungen** erfolgt. Dies ist erforderlich, um die heute sehr engen Zeitpläne zur Erstellung und Finalisierung des (Konzern-)Lageberichts einhalten zu können.

Mehr Flexibilität sollte auch bei der Frage gewährt werden, **wer** die Unterrichtung und insbesondere die Erörterung des Nachhaltigkeitsberichts mit der Arbeitnehmervertretung vorzunehmen hat. Der Referentenentwurf wählt einen sehr formalistischen und unpraktikablen Ansatz, indem er in § 286b Abs. 6 HGB-E und § 315b Abs. 5 HGB-E vorgibt, dass „Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs“, somit sämtliche Organmitglieder in den Austausch mit der Arbeitnehmervertretung treten müssen.

Die CSRD ist demgegenüber flexibler und spricht in Art. 19a Abs. 5 und Art. 29a Abs. 6 Bilanzrichtlinie lediglich von der „Unternehmensleitung“. Dazu zählen ausweislich des **Erwägungsgrunds 52** der CSRD die **zentrale Leitung oder jede andere besser geeignete Leitungsebene**, sodass auch Leitungsebenen unterhalb des Vorstands/der Geschäftsführung diese Aufgabe wahrnehmen können. Lediglich die Stellungnahme der Arbeitnehmervertretung soll nach Erwägungsgrund 52 CSRD „wo angezeigt, den zuständigen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen mitgeteilt werden“ (siehe auch Art. 19a Abs. 5 Satz 2 und Art. 29a Abs. 6 Satz 2 Bilanzrichtlinie).

Statt in § 286b Abs. 6 HGB-E und § 315b Abs. 5 HGB-E von „Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs“ zu sprechen, sollte daher von „**Die Gesellschaft, handelnd durch das vertretungsberechtigte Organ oder jede andere besser geeignete Leitungsebene**“ gesprochen und zur Klarstellung in der Gesetzesbegründung auf Erwägungsgrund 52 CSRD verwiesen werden.

### 3. Angabe zu befreiten Tochterunternehmen im Konzernanhang

Nach § 315c Abs. 1 Ziffer 4 HGB-E sind konsolidierte Tochterunternehmen, die von der Pflicht zur Erweiterung ihres Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit sind, im Konzernnachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens anzugeben. Bereits heute sind bestimmte konsolidierte Tochterunternehmen von der Pflicht zur Aufstellung des gesamten Lageberichts befreit. Diese sind nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 HGB im **Konzernanhang** des Mutterunternehmens anzugeben.

Aus Gründen der **Konsistenz und Transparenz** schlagen wir daher vor, dass die Angabe der von der Nachhaltigkeitsberichterstattung befreiten Tochterunternehmen ebenfalls in den Konzernanhang des Mutterunternehmens aufzunehmen ist.

### 4. Klarstellung über das Bestehen eines Wahlrechts hinsichtlich der Verortung der Angaben zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen

Mit § 289 Abs. 3a HGB-E wird Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 4 BilanzRL i.d.F. der CSRD umgesetzt. Danach müssen die von der Norm erfassten Unternehmen im Lagebericht über ihre wichtigsten immateriellen Ressourcen berichten. Die Berichtsvorgabe möchte Transparenz hinsichtlich nicht physischer Werttreiber herstellen, die neben dem reinen Buchwert von grundlegender Bedeutung für den Marktwert eines Unternehmens sind.

Die Entwurfsbegründung stellt hierzu fest, dass es sich bei den Angaben häufig um solche mit Bezug zu Nachhaltigkeitsaspekten handeln wird. Das spricht dafür, den Unternehmen ein Wahlrecht einzuräumen, die wichtigsten immateriellen Ressourcen entweder im Allgemeinen Teil des Lageberichts oder im Nachhaltigkeitsbericht aufzuführen. Eine Aufnahme in den Nachhaltigkeitsbericht hätte dabei den Vorteil, dass der Allgemeine Teil des Lageberichts entschlackt wird. Zudem werden immaterielle Werte eher im Nachhaltigkeitsbericht erwartet und wären somit für die Berichtsadressaten leichter auffindbar. Auch die EU-Kommission räumt gemäß ihren FAQ zur CSRD vom 7. August 2024 den Unternehmen ein Wahlrecht ein, an welcher Stelle sie die nicht physischen Werttreiber aufführen möchten (vgl. FAQ 83 a.E.: „Therefore, this information does not necessarily have to be included in the sustainability statement and may be provided in a different section of the management report.“).

Wir schlagen daher vor, eine entsprechende Klarstellung über das Bestehen eines Wahlrechts entweder ins Gesetz oder jedenfalls in die Gesetzesbegründung mit aufzunehmen.

## 5. Regelungen zum Aufsichtsrat

### a) Einrichtung eines Prüfungs- oder Nachhaltigkeitsprüfungsausschusses

Wir begrüßen es, dass es der Entwurf mit der Regelung des § 107 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 AktG-E ermöglicht, die Überwachung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts neben dem Prüfungsausschuss auch einem „**Nachhaltigkeitsprüfungsausschuss**“ zu übertragen. Dies lässt die CSRD in Art. 39 Abs. 4a Abschlussprüferrichtlinie ausdrücklich zu („... vom Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eigens eingerichteten Gremium...“).

### b) Anknüpfung der erweiterten Anforderungen an einen Prüfungsausschuss an das Bestehen einer Pflicht zur (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichterstattung

Während § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG-E als „**Kann**“-Vorschrift ausgestaltet ist und es der Gesellschaft damit überlassen wird, einen Prüfungs- bzw. Nachhaltigkeitsprüfungsausschuss mit den Überwachungs- und Prüfaufgaben des Aufsichtsrats zu betrauen, „**hat**“ nach § 107 Abs. 4 Satz 1 AktG der Aufsichtsrat einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB ist (sog. Public Interest Entity – PIE), einen Prüfungs- bzw. Nachhaltigkeitsprüfungsausschuss einzurichten, ohne dass ihm hierfür ein Organisationsermessen zusteht.

Nach der derzeitigen Regelung im Referentenentwurf würde das um die nachhaltigkeitsbezogenen Überwachungs- und Prüfaufgaben erweiterte Pflichtenheft auch dann für den zwingend einzurichtenden Prüfungsausschuss gelten, wenn es sich bei dem **Unternehmen von öffentlichem Interesse** um eine **Tochtergesellschaft** handelt (z. B. Kreditinstitut, Versicherungsunternehmen oder kleine kapitalmarktorientierte Gesellschaft), die nach § 289b Abs. 2 bis 4 HGB-E von der **Pflicht** zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht **befreit** ist, etwa weil sie in den Konzernnachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens einbezogen ist. Dabei wird es sich in der Praxis um den Regelfall handeln, sodass sich die ausnahmslose Pflicht zur Wahrnehmung auch der nachhaltigkeitsbezogenen Aufgaben für den Prüfungsausschuss eines (befreiten) Unternehmens von öffentlichem Interesse als **überschießend** darstellt.

Um eine möglichst bürokratiearme Umsetzung der CSRD zu erzielen, sollten die nachhaltigkeitsbezogenen Prüfaufgaben eines zwingend einzurichtenden Prüfungsausschusses akzessorisch **nur dann** bestehen, wenn die **PIE** zur Erstellung eines (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts **verpflichtet ist**. Dafür lässt sich neben der – gleichermaßen akzessorischen – CSRD-Vorgabe (s. Art. 39 Abs. 6 der Abschlussprüferrichtlinie – „gegebenenfalls“) auch § 171 Abs. 1 Satz 4 a. E. AktG ins Feld führen, der ebenfalls nur dann eine Prüfung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts (§ 289b des Handelsgesetzbuchs) sowie weiterer Berichte durch den Aufsichtsrat vorschreibt, „**sofern sie erstellt wurden**“.

Für den CSRD-(Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht sollte daher nach § 107 Abs. 4 Satz 1 AktG bspw. folgender neuer Satz 2 eingefügt werden: „**Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung bestehen jedoch nur, sofern die Gesellschaft zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet ist.**“

### c) Prüfungsintensität des Aufsichtsrats

Als künftig fester Bestandteil des (Konzern-)Lageberichts umfasst die vom Aufsichtsrat nach § 171 Abs. 1 AktG-E vorzunehmende Prüfung auch die des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts. Schon aufgrund der (auch nach Abschluss des Omnibus I-Verfahrens gewiss bestehenden) großen Datenmenge und Komplexität der Nachhaltigkeitsberichterstattung droht jedoch gerade in den ersten Jahren der Berichtsprüfung eine Überforderung der Aufsichtsratsmitglieder sowohl auf **Anteilseigner- als auch auf Arbeitnehmerseite**.

Um dieser Überforderung vorzubeugen und zugleich dem gesetzlichen Leitbild des **Aufsichtsratsamts als Nebenamt** (vgl. statt vieler *Humrich*, in: Melot de Beauregard/Lieder/Liersch, Managerhaftung, 2022, § 4 Rn. 502 m.w.N.) Rechnung zu tragen, sollte in der **Gesetzesbegründung klargestellt** werden, dass die **Prüftiefe nicht über diejenige des externen (Abschluss-)Prüfers hinausgeht**.

Insoweit ist die unionsgesetzliche Entscheidung auf den Aufsichtsrat zu übertragen, dass die Prüfungsverantwortung des externen Prüfers in den ersten Jahren der CSRD-Umsetzung auf eine begrenzte Sicherheit (*limited assurance*) beschränkt ist. Erst nach einer Bewertung durch die EU-Kommission, mit der festgestellt werden soll, „ob hinreichende Prüfungssicherheit für die Prüfer **und für die Unternehmen** machbar ist“, soll nach Art. 26a Abs. 3 Abschlussprüferrichtlinie erst ab dem Jahr 2028 eine umfassende Prüfung (*reasonable assurance*) des Nachhaltigkeitsberichts durch den externen Prüfer erfolgen.

Bleibt es hingegen bei dem Kommissionsvorschlag zum aktuellen Omnibus I-Verfahren, entfällt die Steigerung der Prüfintensität nach der bisherigen CSRD-Fassung und es **bleibt künftig bei einer Prüfung nur mit „begrenzter Sicherheit“** (Art. 1 COM(2025) 81 final).

In der **Gesetzesbegründung** sollte daher festgehalten werden, dass sich die **Prüfungsverantwortung des Aufsichtsrats** „nur“ auf eine **kritische Plausibilitätsprüfung** des Nachhaltigkeitsberichts gestützt auf den vom externen Prüfer erstellten Prüfungsbericht mit begrenzter Sicherheit beschränkt ist und der Aufsichtsrat nur bei Vorliegen von Anhaltspunkten zusätzliche Auskünfte und Informationen beim Vorstand oder den Zentralbereichsleitern unterhalb der Vorstandsebene nach § 107 Abs. 4 Satz 4 AktG einholen muss (vgl. *E. Vetter*, AG 2024, 398 Rz. 11; ähnlich *Bingel/Rothenburg/Schumann*, DB 2023, 118, 123).

#### d) Erteilung des Prüfungsauftrags durch den Aufsichtsrat

Nach § 318 Abs. 1 Satz 4 HGB i.V.m. § 324d HGB-E haben die gesetzlichen Vertreter, *bei Zuständigkeit des **Aufsichtsrats** dieser*, unverzüglich nach der Wahl des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts (durch die Hauptversammlung nach § 119 Abs. 1 Nr. 5 HGB-E) den **Prüfungsauftrag** zu erteilen.

Um die Zuständigkeit des Aufsichtsrats für die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Prüfer des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts auch im Aktiengesetz zu verankern, sollte – wie in Art. 7 Nr. 2 des vorliegenden Entwurfs für die SE vorgesehen – § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG wie folgt ergänzt werden: „Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluss gemäß § 290 des Handelsgesetzbuchs **und dem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts den Prüfungsauftrag für den Nachhaltigkeitsbericht und den Konzernnachhaltigkeitsbericht.**“

#### 6. Sanktionen und Haftung vorerst aussetzen

Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs haben nach § 289h Abs. 2 Satz 2 HGB-E und § 315f Abs. 2 Satz 2 HGB-E in einer schriftlichen Erklärung nach bestem Wissen zu versichern, dass der (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht ordnungsgemäß nach den ESRS-Berichtsstandards aufgestellt worden ist. Eine **unrichtige Versicherung** kann nach § 331a Abs. 1 HGB-E mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

**Gerade in den Anfangsjahren** der Implementierung der vom Unternehmen vorzunehmenden Wesentlichkeitsanalyse können sich jedoch Diskrepanzen hinsichtlich der Sammlung und Bewertung der Chancen und Risiken zwischen der Sicht des Unternehmens und Dritten ergeben. Daraus können sich Sanktionsrisiken für die Unternehmen ergeben. Um diesen vorzubeugen, sollten **Sanktionierungen** nach § 331a Absatz 1 HGB-E in den ersten Jahren der Implementierung **ausgesetzt** werden.

Auch die **Prüferhaftung** sollte in den Anfangsjahren der Implementierung ausgesetzt werden. Zudem sollte vorerst von **ordnungsrechtlichen Sanktionen der Aufsichtsbehörde** gegenüber den Wirtschaftsprüfern in Hinblick auf den Prüfvermerk nach § 334 Absatz 2b, § 340n Absatz 2b und § 341n Absatz 2b HGB-E abgesehen werden, bis einheitliche Prüfstandards vorliegen und sich eine Best Practice gebildet hat.

#### 7. Abschaffung der Berichtspflicht nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Die Regierungskoalition hat sich zum Ziel gesetzt, Bürokratie abzubauen und die Wirtschaft zu entlasten, um damit u. a. den dringend erforderlichen wirtschaftlichen Wandel herbeizuführen. Dazu zählt insbesondere auch die **Vermeidung doppelter Berichtspflichten**. Zu diesem Zweck hat die Regierungskoalition in ihrem Koalitionsvertrag 2025 ausdrücklich festgehalten: „**Die Berichtspflicht nach dem LkSG wird unmittelbar abgeschafft und entfällt komplett**“

(Tz. 1911). Dies soll in Form eines „Sofortprogramm für den Bürokratieabbau“ noch bis Ende dieses Jahres erfolgen.

Während die Gesetzesentwürfe aus der letzten Legislaturperiode in einem Artikel 3 noch die Möglichkeit der Ersetzung der LkSG-Berichtspflicht durch die (auch freiwillige) Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts nach der CSRD vorsah, finden sich in dem vorliegenden Referentenentwurf keinerlei Regelungen zur Ersetzung oder Abschaffung der LkSG-Berichtspflicht.

Um doppelte Berichtspflichten zu vermeiden und für die betroffenen Unternehmen möglichst schnell Rechtssicherheit hinsichtlich ihrer Berichtspflichten nach dem LkSG zu geben – derzeit ist nach einer Verlautbarung des BAFA lediglich die Sanktionierung einer unterlassenen Veröffentlichung eines LkSG-Berichts bis Ende 2025 ausgesetzt; die Berichtspflicht als solche besteht hingegen weiterhin –, sollte unbedingt eine Regelung zur Abschaffung der LkSG-Berichtspflicht mit aufgenommen werden. Eine „**komplette**“ **Abschaffung** der LkSG-Berichtspflicht (auch für nicht CSRD-verpflichtete Unternehmen) wie im Koalitionsvertrag angekündigt ist dabei einer **bloßen Aussetzung** nach den sehr komplexen Regelungen der Vorentwürfe **vorzuziehen**.

## **Ansprechpartner: Dr. Tobias Brouwer**

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
Bereich Recht und Steuern

Abteilungsleiter Recht und Steuern

**T** +49 (69) 2556-1435 | **E** [brouwer@vci.de](mailto:brouwer@vci.de)

## **Ansprechpartnerin: Kathrine Link**

Managerin, Abteilung Nachhaltigkeit – Initiative Chemie3

Bereich Nachhaltigkeit, Energie und Klimaschutz

**T** +49 69 2556-1503 | **E** [link@vci.de](mailto:link@vci.de)

## **Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI**

Mainzer Landstraße 55  
60329 Frankfurt

[www.vci.de](http://www.vci.de) | [www.ihre-chemie.de](http://www.ihre-chemie.de) | [www.chemiehoch3.de](http://www.chemiehoch3.de)

[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- › Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- › Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

*Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2024 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 240 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.*